

Berlin/Kassel, Donnerstag, 13. August 2015

Ansprechpartner: Kai Boeddinghaus
Kontakt: kai.boeddinghaus@bffk.de

Wörter: 489 Zeichen: 3571

+++ Strafanzeige gegen die Führung der Handelskammer Hamburg +++ bffk sieht Tatbestand der Untreue als erfüllt +++ dreiste Selbstbedienung muss Konsequenzen haben +++ Hamburgs Wirtschaftssenator mitverantwortlich +++ Schmidt-Trenz als Hauptgeschäftsführer nicht mehr tragbar +++

Der Bundesverband für freie Kammern e.V. (bffk) hat heute Strafanzeige gegen die Führung der Handelskammer Hamburg gestellt. *„Die unverschämte Vergütung des Hauptgeschäftsführer ist kein Kavaliersdelikt und auch nicht das Ergebnis geschickter Verhandlungen“*, so bffk-Geschäftsführer Kai Boeddinghaus. Das möge im privatrechtlichen Bereich zutreffen. Tatsächlich wird aus Sicht des bffk mit dieser völlig überzogenen Bezahlung der Handelskammer und ihren hart arbeitenden Mitgliedern, die dafür aufzukommen haben, aber ein Vermögensschaden zugefügt. Boeddinghaus erinnert daran, dass die Handelskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts an staatliches Haushaltsrecht gebunden ist. *„Natürlich hat die Kammer im Rahmen der Selbstverwaltung große Gestaltungsfreiheit“*, so Boeddinghaus. Diese finde ihre Grenzen eben an der Beachtung rechtlicher Grundsätze. Und die gesetzliche Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit den Mitgliedsbeiträgen sei eben keine freundliche Aufforderung sondern eine gesetzliche Norm! Die Tatsache, dass unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Altersvorsorge der Hamburger Handelskammer-Chef rd. 600.000,00 p.a. beziehe, sprengt aber alle Grenzen und dürfe nicht ohne Konsequenzen bleiben. Der bffk habe sich mit der Entscheidung, eine Strafanzeige zu stellen, nicht leicht getan. Auch der Eindruck, dass der amtierende Wirtschaftssenator seiner Aufgabe als Rechtsaufsicht nicht nachkomme und bei der Handelskammer eben nicht konsequent auf die Einhaltung von Recht und Gesetz achte, habe den bffk zu diesem Schritt gedrängt. *„Im Falle von Herrn Horch muss man ganz offen von Befangenheit und Mitverantwortung sprechen“*, unterstreicht Kai Boeddinghaus. Schließlich habe er als Kammerpräsident das maßlose Gehalt von Schmidt-Trenz mindestens geduldet.

Da der Oberste Bayerische Rechnungshof bereits im Jahr 2011 auf die Verpflichtung zu einer angemessenen Vergütung hingewiesen hat und dabei auch die Entscheidungshoheit der Vollversammlung hervorgehoben hat, sieht der bffk im Handeln der Hamburger Verantwortlichen auch tatsächlich den Tatbestand des Vorsatzes erfüllt. *„Es gibt ein Kienbaum-Gutachten zur Gehaltsstruktur der Verbände, aber die Kammer hat sich nochmal für 20.000,00 ein Privatgutachten schreiben lassen“*, erinnert Boeddinghaus. Bereits die dort zugrunde gelegte Prämisse der Orientierung an den Gehältern in der mittelständischen Wirtschaft ließe sich nach den deutlichen Worten des bayerischen Rechnungshofes nicht rechtfertigen. *„Kurz vor der letzten Vertragsverlängerung haben sich die Verantwortlichen noch schnell ein passendes Gutachten gekauft – zahlen müssen eh immer die Kammermitglieder“*, verdeutlicht Boeddinghaus. Aber auch hier hätte die Kammerführung wieder gegen Recht und Gesetz verstoßen, weil selbst eine akzeptable Abweichung (Erhöhung) der Vergütung hätte nur das Plenum der Handelskammer beschließen dürfen. *„In seiner Gier ist Herr Schmidt-Trenz über alle Grenzen gegangen“*, meint Boeddinghaus. Das gelte auch für das selbstverständliche Einkassieren von weiteren Mandatseinnahmen durch den Kammer-Boss. Der Hauptgeschäftsführer ist als operativ Verantwortlicher auch persönlich für die Einhaltung der Gesetze zuständig. Insofern falle die gierige Selbstbedienung des Kammer-Chefs nun auch rechtlich eben nicht nur auf die, die ihm diesen Vertrag gegeben haben, sondern auch auf ihn persönlich zurück. Der bffk fordert den Handelskammer-Hauptgeschäftsführer zum Rücktritt auf. *„Wer so gierig seine privaten Interessen auf Kosten der Mitglieder verfolgt, ist schon persönlich für ein solches Amt nicht geeignet“*, meint bffk-Geschäftsführer Boeddinghaus. Dies gelte erst Recht für eine Institution, die sich der Wahrung von Sitte und Anstand ehrbarer Kaufleute verschrieben hat.